

EINSCHREIBEN
Aktiengesellschaft
Generalsekretariat Sicherheitsdirektion
Rekursabteilung
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Alex W. Brunner
Architekt HTL
Bahnhofstrasse 210
CH-8620 Wetzikon
Telefon 044 930 62 33

Datum: 25. August 2022

Institutionelle Behördenkriminalität – Behörden als Firmen

Rekurs Nr. 2022.0311: Stellungnahme

Grüezi

Die Stellungnahme erfolgt in der chronologischen Folge der Vernehmlassung der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich.

Vorab: Die Rekursvernehmlassung der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich ist datiert vom 2. August 2022, jedoch von der Rekursabteilung der Aktiengesellschaft Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich mit dem Eingangsstempel vom 1. August 2022 versehen. Es ist kaum anzunehmen, dass am 1. August die Post eine Zustellung tätigte und in der Rekursabteilung gearbeitet wurde.

Der Rekurrent verlangt eine genaue Richtigstellung.

A. Stellungnahme zur Rekursvernehmlassung

1. Sachverhalt

Bereits aus dem umrissenen Sachverhalt geht hervor, dass die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt sich nur auf das Rechnungswesen beschränken, nicht aber auf das Kernproblem der Legitimität eingehen will. Die Umschreibung des Sachverhalts ist daher tatsachenwidrig.

Den Fokus nur auf das Rechnungswesen anstatt auf die Legitimität zu legen, beweist bereits, dass über letzteres gar nicht diskutiert werden darf, wissend, weil diese nicht vorhanden ist. Mit dem fälschlichen Vorschieben des Rechnungswesens in den Mittelpunkt des Verfahrens wird suggeriert, dass es sich lediglich um ein Inkassoproblem handle. Das ist es ganz und gar nicht, denn wenn die hoheitliche und handelsrechtliche Legitimität bewiesen würde, wäre der Rekurrent durchaus bereit, die Verkehrsabgaben zu bezahlen.

Der Hintergrund dieser Praxis ist jedoch ein ganz anderer: Auf diesem Wege wird der «Rekursbehörde» die Möglichkeit geboten, ihren Entscheid nur auf das Rechnungswesen zu beschränken und nicht auf den wahren Streitpunkt, da nach gängiger «Rechtslehre» nur Sachverhalte im Rekursentscheid weiter beschwert werden dürfen. Mit dieser betrügerischen «Rechtspraxis» ist nun aber endgültig Schluss und all jene, die sich erdreisten, diese Praxis weiter zu führen, werden sich zu verantworten haben.

Das Vorgehen bestätigt aber auch, dass die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt gemäss Art. 52 Abs. 2 ZGB nur noch wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Sie ist daher mit Hilfe von Parlament, Regierung und Gerichten ganz zu einer babylonischen Betrugsunternehmung verkommen.

2. Aufgrund der nicht erfolgten Zahlung leitete das Strassenverkehrsamt das Inkasso bis hin zum Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern ein:

Die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt stellte mir mit Schreiben vom 14. Juni eine Ausstandsliste zu und forderte mich auf, die offenen Rechnungen der Verkehrsabgaben der Jahre 2021 und 2022 bis Ende Juni 2022 zu bezahlen. Darauf teilte ich der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt u.a. mit, dass ich nicht gedenke, diese Rechnungen zu bezahlen, zumal ich gegen die Abgabe 2022 Rekurs erhoben habe.

Seit diesem letzten Schreiben sind acht Wochen und seit der Rekursvernehmlassung sind mehr als drei Wochen vergangen.

Der Leiter Rechtsdienst der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt behauptet nun, dass er das Inkasso eingeleitet habe. Tatsächlich ist beim Schreibenden bis heute noch keine Mitteilung des Betriebsamtes wegen einem Zahlungsbefehl eingegangen. Die letzten Zahlungsbefehle wurden vor zweieinhalb Monaten angezeigt, aber bis heute wurde noch keiner vorbeigebracht, weil die Übergabe der Stadtpolizei Wetzikon zu teuer wird.

Die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt hat daher den Beweis zu erbringen, das Inkasso eingeleitet zu haben. Bis zu Vorlegen dieses Beweises, ist diese Äusserung leere Behauptung.

Nachdem die von der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt erlassene Verfügung für das Jahr 2021 durch die Rekursinstanzen der Aktiengesellschaften Generalsekretariat Sicherheitsdirektion, Verwaltungs- und Bundesgericht geschützt wurde und damit angeblich in «Rechtskraft» getreten ist, sollte das Einziehen einfach vonstattengehen, indem eine Frist gesetzt wird, das Entsprechende abzugeben. Aber wie wir noch sehen werden, hat der Mut die Funktionäre der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt verlassen, weil inzwischen andere Umstände eingetreten sind und es eben kein einfacher Spaziergang ist, die illegalen Forderungen durchzusetzen. Dem Schreibenden wurde deshalb bis heute noch kein solches Ultimatum zugestellt.

Die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt hat daher den Beweis zu erbringen, dass sie den Entzug eingeleitet hat.

Danke an die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt, dass der Stadtpolizei Wetzikon ein Auftrag erteilt wurde. Das wird die Funktionäre der Aktiengesellschaft Stadthaus Wetzikon freuen, wenn sie noch tiefer in den Sack greifen müssen, um die eingegangenen Pönalen der Stadtpolizei zu bezahlen.

3. Dem Strassenverkehrsamt fehle die Befugnis

Die Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt, aber auch die Aktiengesellschaft Generalsekretariat Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, weigern sich hartnäckig, die beglaubigten Nachweise des Handelsregisteramtes zu erbringen, dass sie als Aktiengesellschaft eingetragen sind, diese aber handelsrechtlich unvollständig gegründet wurden, weil die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) fehlt. Selbstverständlich fehlt auch der Volksentscheid für eine Umwandlung der Institutionen in eine Kapitalgesellschaft.

Anstatt diese Nachweise zu erbringen, wird krampfhaft auf irgendwelche Rechtsnormen verwiesen, auf die Sie sich nicht mehr berufen können, weil es die Institutionen nicht mehr gibt, da sie durch illegal und unvollständig gegründete Kapitalgesellschaften abgelöst wurden. Dieser Versuch ist nicht nur ein weiterer Betrug, sondern er spiegelt die Tatsache, dass deren Funktionäre Kenntnis davon haben, dass sie für eine illegale Kapitalgesellschaft tätig sind. Mit so einem Nachweis würden Sie aber nicht nur bestätigen, dass sie illegal, d.h. amtsanmassend handeln, sondern dass sie zudem die Angriffe auf die verfassungsmässige Ordnung (Art. 275 StGB, SR 311.0) schützen und damit im Minimum eine kriminelle Organisation (Art. 260ter StGB) unterstützen.

Würden deren Funktionäre nach Treu und Glauben handeln, so wie es in der Bundesverfassung in Art. 5 Abs. 3 (SR 101) vorgesehen ist, so müssten diese den Nachweis längstens vorgelegt haben, bzw. dann wären die öffentlich-rechtlichen Institutionen sehr wahrscheinlich gar nie in Kapitalgesellschaften umgewandelt worden.

Tatsache ist jedenfalls, dass es private Wirtschaftsdatenbanken gibt wie monetas.ch und dnb.com, die die öffentlich-rechtlichen Institutionen als Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Zweigniederlas-

sungen etc.) bezeichnen und dabei sogar teilweise das Datum des Handelsregistereintrages sowie die Verwaltungsräte namentlich nennen. Diese Daten findet man weder im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) noch in einem Handelsregister und deren Funktionäre behaupten sogar, dass darüber keine Eintragungen existierten. Es ist unwahrscheinlich, dass die Betreiber dieser Wirtschaftsdatenbanken diese Daten von über 7000 Unternehmen einfach so aus der Luft generieren, denn Dun & Bradstreet Schweiz AG sagt sogar, woher sie diese Angaben erhalten haben.¹

Wo es Rauch hat, gibt es immer Feuer. Deshalb sind die Angaben dieser privaten Wirtschaftsdatenbanken ernst zu nehmen. Aber um eine Privatisierung von Bund, Kantonen und Gemeinden mit ihren Verwaltungen wie Gerichten, Polizei, der Armee und der Parlamente umzusetzen, wäre zwingend ein Referendum abzuhalten, doch es gibt nicht einmal eine Gesetzesvorlage dazu. Das Einzige was man findet sind gesetzliche Hinweise, beispielsweise im Fusionsgesetz (SR 221.301) in Art. 1, dass die *Institute des öffentlichen Rechts mit privatrechtlichen Rechtsträgern fusionieren, sich in privatrechtliche Rechtsträger umwandeln oder sich an Vermögensübertragungen beteiligen können*. Das legitimiert weder die Exekutive noch die Legislative und schon gar nicht irgendwelche Funktionäre, einfach mir nichts dir nichts die Institute des öffentlichen Rechts in privatrechtliche Rechtsträger umzuwandeln.

Im Weiteren gibt es auch den ersten Rechtsprofessor und die ersten Anwälte, die den Sachverhalt des Schreibenden bestätigt haben, dass die öffentlich-rechtlichen Institutionen wegen der Privatisierung nicht mehr existieren, aber auch, dass die Folgen der Angestellten richtig aufgezeigt sind. Das ist nur der Anfang, einer Lawine, die sich gegenwärtig entwickelt.

Die verschiedenen Organe haben sich mit der Umwandlung von öffentlich-rechtlichen Institutionen hin zu privaten Kapitalgesellschaften selbst die Kompetenz entzogen, weshalb sie nun in der Tinte sitzen.

Die verschiedenen Organisationen gemäss den Wirtschaftsdatenbanken

Der Kanton Zürich wird als Subsidiary (Tochtergesellschaft der Schweizerische Eidgenossenschaft) und gleichzeitig als Parent (Muttergesellschaft der ihm angegliederten Organisationseinheiten) bezeichnet. Weiter ist in seinem Eintrag eine Handelsregisternummer angegeben und zudem hält er Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Wann er ins Register eingetragen wurde, ist offen.

Die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich wird wiederum als Subsidiary (Tochtergesellschaft) und gleichzeitig als Parent (Muttergesellschaft der ihm angegliederten Organisationseinheiten) bezeichnet. Ihr wird eine Handelsregisternummer zugewiesen und zudem hat sie Tochtergesellschaften und Niederlassungen im Ausland. Wann sie ins Register eingetragen wurde, ist nicht bekannt.

Das Generalsekretariat der Sicherheitsdirektion wird als Tochtergesellschaft beschrieben und hat einen Verwaltungsrat. Publiziert wird immer noch Hans-Peter Tschäppeler. Er trat Ende August 2017 infolge Pensionierung als Generalsekretär zurück und wurde von Lukas Geissmann abgelöst. Deshalb ist davon auszugehen, dass der jetzige Stelleninhaber gleichzeitig die Funktion eines Verwaltungsrates inne hat. Die Rekursabteilung, die diesen Rekurs behandelt, ist eine angegliederte Organisationseinheit dieses Generalsekretariats, einer illegalen Aktiengesellschaft.

Das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich wird auf den beiden Datenbanken je vier Mal erwähnt: Der Standort Zürich als Subsidiary bzw. als Parent und die Standorte Winterthur und Bülach werden als als Zweigniederlassungen (Branch) einer Joint Stock Company (Aktiengesellschaft) bezeichnet. Beim Standort Regensdorf ist die Rechtsform unbekannt. Die Standorte Hinwil und Bassersdorf werden nicht dargestellt. Demzufolge muss es sich beim Standort Zürich um den Hauptsitz und um eine Muttergesellschaft (Parent) handeln. Tatsächlich wird bei monetas.ch noch behauptet, es handle sich um eine öffentlich-rechtliche Institution, obschon sie aufgrund der Konstellation eine illegale Aktiengesellschaft ist.

Alle diese Angaben können den beiden Wirtschaftsdatenbanken monetas.ch und dnb.com² entnommen werden.

¹ www.brunner-architekt.ch → Drei Welten → Deutsch → Ideologien → Stellungnahme der Dun&Bradstreet Schweiz AG zur Herkunft der Daten auf ihrer Wirtschaftsdatenbank, vom 30. November 2021

² Seit Anfangs Juli 2022 sind die Daten nur noch via Bezahlschranke sichtbar.

Zusammenfassung

Aus genannten Gründen haben sowohl die Aktiengesellschaften Strassenverkehrsamt und Sicherheitsdirektion bzw. Generalsekretariat den beglaubigten Nachweis ihrer hoheitlichen und handelsrechtlichen Legitimation zu erbringen, wie er schon mehrfach verlangt, aber nie erbracht wurde.

4. Nach wie vor ist der vom Rekurrenten geschuldete Betrag offen ...

Aufgrund des Sachverhalts ist der von der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich gar nicht geschuldet, weil diese Unternehmung über keine hoheitliche und handelsrechtliche Legitimation verfügt. Diese Forderung ist daher ein Betrug (Art. 164 StGB) und das Rekursverfahren eine Nötigung (Art. 181 StGB).

Desgleichen stellen die Einleitung einer Betreibung sowie der Entzug von Fahrzeugausweis und Kontrollschildern nicht nur eine weitere Amtsanmassung (Art. 287 StGB), sondern zusätzlich Diebstahl (Art. 139, StGB) oder gar Raub (Art. 140 StGB) dar.

B. Ergänzungen

Die Zeiten haben sich geändert und so auch die verschiedenen Einstellungen. Vor eineinhalb Jahren war der Rekurrent praktisch alleine, der sich gegen diese amtsanmassenden Handlungen zur Wehr setzte. Gegenwärtig ist das ganz anders, denn seit einem Jahr, seit sich der Verein SIPS sich mit diesem Thema zu beschäftigen begann, werden jene täglich mehr, die sich ebenfalls gegen diese illegalen Praktiken auflehnen. Heute ist es so sicher wie das Amen in der Kirche, dass das bisherige babylonische System in wenigen Wochen der Vergangenheit angehören wird. Da helfen auch all die Rekurs- oder Gerichtsentscheide nichts mehr, weil diese Entscheide nicht mehr umgesetzt werden können.

Auch wenn die Politik inzwischen ebenfalls in diese Thematik verwickelt ist, wird sich politisch in absehbarer Zeit nichts ändern, denn sie hat kein Interesse daran, die Ursachen zu klären. Sie sitzt im gleichen Boot wie die Verwaltung, da sie diese Verbrechen zusammen geplant und umgesetzt haben. Würden sie sich dieser Thematik im positiven Sinne annehmen, so würden sie alle eingestehen, dass sie Verbrechen begangen haben.

Die Folge meiner Arbeit ist, dass sich beispielsweise ein Kreisgericht seit bald fünf Monaten weigert, in einem Zivilverfahren nur meine Klageantwort an die Gegenpartei weiter zu leiten. Ein Gemeinderat hat sogar seine eigene Verfügung widerrufen. Das Kantonale Steueramt ist seit Jahren befangen, es hat die Befangenheit akzeptiert, weshalb eine Einsprache seit 15 Monaten unbehandelt bleibt. Steuer- und Betreibungsämter wissen nicht mehr, was sie machen sollen, mit den vielen Schreiben bzw. Forderungen und ein Polizeikommandant einer Kantonspolizei, ist am Ende seines Lateins. Er ist aber nicht der einzige. Das ist nur der Anfang, denn es wird noch viel dicker kommen.

Aus genannten Gründen sind eklatante Widersprüche in der Vernehmlassung und in den Taten der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt vorhanden. Der Vertreter der Aktiengesellschaft Strassenverkehrsamt täuscht nur vor, er habe die Betreibung und den Entzug der Verkehrsschilder angeordnet. Tatsächlich hat ihn den Mut verlassen, weil der Druck auf die nur noch vorgetäuschten Ämter so gross geworden ist, dass sie das Schlimmste befürchten müssen: Die öffentliche Bekanntmachung der illegalen Privatisierung und damit der Zusammenbruch des babylonischen System. Letzteres wäre für die einzelnen ja noch verkraftbar, wenn es keine straf- und zivilrechtliche Folgen haben würde. Bisher war «man» sich seiner Sache noch sicher, doch diese Sicherheiten schmelzen immer mehr gegen Null, je länger es bis zum Bekenntnis dauern wird. Je länger es dauern wird, desto grösser wird auch die Empörung sein und daher wird der Ruf nach Bestrafung offen ausgesprochen werden. Im Extremfall könnten auch Kandelaber und Bäume wieder zweckentfremdet werden, was ich allerdings nicht gutheissen würde.

Sie alle wissen, dass die Gefahr täglich grösser wird, weil ihre Verbrechen an die Öffentlichkeit gelangen und ruchbar wird, welch doppeltes Spiel sie gespielt haben, um die ganze Gesellschaft zu verklären. Deshalb wissen sie alle, dass sie ihr Gesicht nicht mehr wahren können, wenn alles aufgedeckt wird. Die Schmach wird dann so hoch sein, die auf sie hereinbrechen wird, dass sie diese nicht ertragen

können. Selbst in der eigenen Familie wird es, wenn das Ausmass der vorsätzlichen Verbrechen bekannt wird, keinen Schutz mehr geben. Die Folge wird sein, dass sehr viele damit nicht mehr zurechtkommen und freiwillig aus dem Leben scheiden. Das wird nicht nur bei Politikern der Fall sein, sondern auch bei den Funktionären an den Schaltstellen der Macht in der Verwaltung, aber ganz speziell bei .:Brüdern und .:Schwestern. Letztere müssen sich auch gewärtigen, dass die Regeln der Strikten Observanz, die in den einschlägigen babylonischen Organisationen herrschen und in die sie einst eingewilligt haben, zur Anwendung gelangen.

Der Stolz und die Arroganz wird es diesen Leuten leider nicht ermöglichen, dass sie mit einem beherzten Entscheid diesem Theater ein Ende bereiten und so die Gesellschaft weiter beuteln, aber ihr Ende noch verschlimmern. Was ist Ihnen lieber?

Sollte die Betreuung tatsächlich eingeleitet werden, so geht der Rekurrent davon aus, dass ihm kein Zahlungsbefehl zugestellt wird, weil die unteren Ebenen des Systems sich angesichts des zunehmenden Drucks weigern werden, irgendwelche Massnahmen umzusetzen und dabei noch riskieren, wegen den zivilrechtlichen Forderungen finanziell exekutiert und dazu noch strafrechtlich verfolgt zu werden. Und zudem wird keine dieser Pseudo-Behörden oder –Amt je Geld vom Rekurrenten erhalten. Sie alle werden sich die Zähne ausbeissen. Man sollte sich eben zuerst am Anfang überlegen, mit wem man sich anlegen will und nicht erst am Schluss!

C. Bedingungen

Nun gebe ich Ihnen die Gelegenheit, in sich zu gehen und den Sachverhalt zu überdenken und unterbreite Ihnen dazu ein Angebot. Dazu räume ich Ihnen Zeit bis am 26. September 2022 ein. Wie immer definiert der Herrscher die Spielregeln:

1. Neue Bedingungen vom 25. August 2022

- a. Sollten die Funktionäre der Aktiengesellschaften Strassenverkehrsamt sowie der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich bzw. das Generalsekretariat innert der gesetzten Frist je einzeln die Verfügung zurückziehen **und** das eröffnete Rekursverfahren im Sinne der fehlenden Legitimität abschreiben und nicht wegen dem Rückzug der Verfügung, so wird der Rekurrent auf alle Forderungen von Pönalen und Gebühren im Zusammenhang mit den Strassenverkehrsabgaben 2022 verzichten und zwar sowohl gegenüber dem Strassenverkehrsamt als auch gegenüber der Rekursabteilung.
- b. Sollten Sie beide, als das Strassenverkehrsamt als auch die Rechtsabteilung, nicht auf das Angebot eintreten, so willigen die entsprechenden Funktionäre ein, dem Rekurrenten alle im Zusammenhang mit den Strassenverkehrsabgaben 2022 anfallen Pönalen und Gebühren **sowie** den Pönalen und Gebühren aus dem Inkasso und dem Einzug der Verkehrsschilder und dem Fahrzeugausweis infolge der Verfügung 2021, diese je doppelt zu bezahlen.

2. Die übrigen Bedingungen bleiben unverändert, ebenfalls die Zahlungsbedingungen.

Die Inkenntnissetzung des Agenten ist die Inkenntnissetzung des Prinzipals. Die Inkenntnissetzung des Prinzipals ist die Inkenntnissetzung des Agenten. Das Definitionsrecht dieses Instruments liegt ausschliesslich beim Verfasser. Alle Rechte vorbehalten.

Wie Sie hoffentlich erkennen, stehen Sie zwischen Hammer und Amboss. Sie entscheiden in völliger Unabhängigkeit, müssen sich aber nie beklagen, wenn Sie die Suppe selbst auslöffeln müssen. Sie haben es so gewollt.

In diesem Sinne erwarte ich Ihre Stellungnahme mit Interesse.

Adieu



Mensch Alex W. Brunner